

Arbeitsbeispiel

✓  
"Genehmigt mit Schreiben vom 19.12.1994  
Nr. I/3-K1125Mü/225-5/196690"



Stiftungssatzung

der Jubiläums-Stipendien-Stiftung  
zur Akademie der Bildenden Künste in München

Aus Anlaß der Feier des 100-jährigen Bestehens der kgl. Akademie der Bildenden Künste zu München haben die städtischen Kollegien am 20. April bzw. 6. Mai 1909 beschlossen, namens der Stadtgemeinde München eine Stiftung zu dem Zwecke zu errichten, daß in jedem Jahre ein Betrag von 2.400 DM zu Stipendien für junge talentvolle Studentinnen und Studenten der kgl. Akademie der Bildenden Künste gewährt werden kann.

Infolge der durch die zweimalige Geldentwertung wesentlich veränderten Verhältnisse, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschlüssen vom 16.12.1952 und 07.04.1965 die in der Stiftungsurkunde vom 10. November 1909 festgelegten Bestimmungen neu gefaßt.

Aufgrund des angewachsenen Grundstockvermögens und zur Anpassung an das Steuerrecht wurden die Bestimmungen durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschluß vom 26.10.74 und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom            zuletzt in folgender Weise neu gefaßt:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

"Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie  
der Bildenden Künste in München".

Die Stiftung ist eine öffentliche, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Stiftung fördert die Kunst und Kultur.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Gewährung von Stipendien an junge talentvolle Studentinnen und Studenten der Akademie der Bildenden Künste in München.

Ein Rechtsanspruch auf solche Stipendien besteht nicht.

Die Gewährung der Stipendien erfolgt durch die Landeshauptstadt München nach den Vorschlägen der Akademie der Bildenden Künste in München.

§ 3

Das Grundstockvermögen der Stiftung nach dem Stand vom 31.12.1993 besteht aus:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Wertpapieren im Gesamtanschaffungswert von<br>(Nennwert 116.900,-- DM) | 111.975,39 DM      |
| b) Sparguthaben in Höhe von   | <u>7.303,94 DM</u> |
| Barbestand  | 119.279,33 DM      |

Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Von der Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 7 a AO ist Gebrauch zu machen.

§ 4

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München vertreten und nach den für rechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwerten.

§ 6

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. April 1965 außer Kraft.

München, den 26. 10. 84

  
Ude  
Oberbürgermeister